

Abschrift zu W O 1313.

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. September 1942.

Pers M 7636

Betr.: Finanzielle Behandlung der zum Wehrdienst einberufenen Beamten und Angestellten des auswärtigen Dienstes.

Abgesehen von den zwingenden Gründen der Devisenersparnis liegt es nicht im Interesse des auswärtigen Dienstes, daß die Familien der anlässlich der Einziehung zur Wehrmacht in das Auswärtige Amt einberufenen Beamten und Angestellten über deren Beschäftigungszeit hinaus im Auslande verbleiben. Wenn es auch in der heftigen Zeit für solche Familien unbequem sein mag, ihren Wohnsitz im Auslande aufzugeben und nach Deutschland zurückzukehren, so muß doch gerade von den Angehörigen des auswärtigen Dienstes und ihren Familien erwartet werden, daß sie ihre Bereitschaft unter Beweis stellen, gewisse Einschränkungen im Kriegsdeutschland auf sich zu nehmen. Eine andere Einstellung würde auch einen ungünstigen Eindruck in dem Gastlande und in der dort lebenden deutschen Kolonie hervorrufen. Der Umstand, daß die Unterbringung der Familien in Deutschland heute Schwierigkeiten bereitet, kann dabei nicht entscheidend ins Gewicht fallen, zumal sich jeder Angehörige des auswärtigen Dienstes darüber im Klaren sein muß, daß er jederzeit mit einer Einberufung in das Auswärtige Amt zu rechnen hat.

Eine Abweichung von der bisherigen Regelung, daß bei der Einberufung der Angehörigen des auswärtigen Dienstes in das Auswärtige Amt auch deren Familie nach Deutschland zurückzukehren haben, müßte überdies zur Folge haben, daß nicht nur den zum Wehrdienst eingezogenen, sondern auch den aus dienstlichen Gründen einberufenen Angehörigen des auswärtigen Dienstes billigerweise die gleiche Ausnahmebehandlung zuzuerkennen wäre. Solche Konsequenzen sind jedoch nicht tragbar.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften des Reichsfinanzministeriums sollen die mit der Einberufung von Beamten und Angestellten des Auslandsdienstes zur Wehrmacht zusammenhängenden Fragen nunmehr künftig grundsätzlich nach folgenden Richtlinien behandelt werden:

I.